

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 837.100 €

in der Ausgabe auf 837.100 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 204.300 €

in der Ausgabe auf 204.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 80.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer 200 v. H.

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen

Beiersdorf-Freudenberg, den 26.02.2010

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)